

Beschlussvorlagezur Behandlung in **öffentlicher Sitzung****Betreff****Satzung über die abweichende Herstellung der Erschließungsanlage An der Rather Burg (befahrbarer Wohnweg) von An der Rather Burg bis Beginn Fuß- und Radweg in Köln-Rath/Heumar****Beschlussorgan**

Rat

Gremium	Datum
Verkehrsausschuss	22.01.2013
Rat	05.02.2013

Beschluss:

Der Rat beschließt den Erlass der Satzung über die abweichende Herstellung der Erschließungsanlage An der Rather Burg (befahrbarer Wohnweg) von An der Rather Burg bis Beginn Fuß- und Radweg in Köln-Rath/Heumar in der zu diesem Beschluss paraphierten Fassung.

Alternative:

Der Rat lehnt den Erlass einer Abweichungssatzung ab.

Haushaltsmäßige Auswirkungen **Nein**

<input type="checkbox"/> Ja, investiv	Investitionsauszahlungen	_____€	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %
<input type="checkbox"/> Ja, ergebniswirksam	Aufwendungen für die Maßnahme	_____€	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %

Jährliche Folgeaufwendungen (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:

a) Personalaufwendungen	_____€
b) Sachaufwendungen etc.	_____€
c) bilanzielle Abschreibungen	_____€

Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:

a) Erträge	_____€
b) Erträge aus der Auflösung Sonderposten	_____€

Einsparungen: ab Haushaltsjahr:

a) Personalaufwendungen	_____€
b) Sachaufwendungen etc.	_____€

Beginn, Dauer

Begründung

Gemäß § 9 Abs. 1 Buchst. a) der Satzung der Stadt Köln über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages (Erschließungsbeitragssatzung) vom 29. Juni 2001 ist eine Erschließungsanlage u. a. erst dann endgültig hergestellt, wenn sie mit betriebsfertigen Entwässerungseinrichtungen – also im Regelfall mit Rinnenführung und Sinkkästen mit Anschluss an den in der Straße verlegten Kanal – versehen ist.

Der rd. 93 m lange und rd. 4 m breite, befahrbare Wohnweg zweigt westlich von der Erschließungsanlage An der Rather Burg ab (s. Lageplan Anlage 1). Beim Ausbau der Erschließungsanlage konnte auf den Einbau besonderer Entwässerungseinrichtungen verzichtet werden. Die Ableitung des Oberflächenwassers wurde durch die Verwendung von Dränpflaster sicher gestellt, d. h. Niederschlag versickert über die gesamte Oberfläche.

Da auf Grund der fehlenden Entwässerungseinrichtung die Erschließungsanlage nach § 9 Abs. 1 Buchst. a) der Erschließungsbeitragssatzung vom 29. Juni 2001 als nicht endgültig hergestellt anzusehen ist und somit eine Erschließungsbeitragspflicht nicht entstehen kann, ist eine entsprechende Abweichungssatzung zu erlassen.

Durch den Verzicht auf den Einbau einer kanalgebundenen Entwässerung vermindert sich der von den Beitragspflichtigen zu tragende Erschließungsaufwand entsprechend. Ebenso verringert sich der von der Stadt zu tragende Eigenanteil an den Erschließungskosten. Schließlich wird das Entstehen weiterer Fremdfinanzierungskosten für die bereits getätigten Aufwendungen verhindert.

Der Satzungsentwurf ist als Anlage 2 beigefügt.

Begründung zur Alternative:

Um der bestehenden Beitragserhebungspflicht zu genügen, muss die Anlage ohne den Erlass einer Abweichungssatzung baulich verändert werden, um den Herstellungsmerkmalen der Erschließungsbeitragssatzung zu genügen, d. h. es ist ein kostenintensiver Umbau der Anlage erforderlich. Durch Anpassung des Gefälles, Herstellung einer Rinnenführung, Einbau von Sinkkästen und Verlängerung des nur in einem Teilstück vorhandenen Kanals muss eine kanalgebundene Entwässerungseinrichtung hergestellt werden.

Hierdurch würde die Abrechnung verzögert und sowohl die Beitragspflichtigen als auch die Stadt trügen höhere Kosten.

Anlagen 1-2